



**Dritte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für betriebswirtschaftliche Studiengänge
der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-47.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-50.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Januar 2017 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-03.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre“ folgender Spiegelstrich neu eingefügt: „- Masterstudiengang Finance & Accounting“.
2. In § 3 Abs. 3 wird Satz 1 neu gefasst:
„¹Die Studiendauer beträgt in den Bachelorstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss des Studiums in der Regel sechs Semester und in Masterstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss des Studiums in der Regel vier Semester.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Akademischer Grad
 - (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 der akademische Grad ‚Bachelor of Science (B.Sc.)‘ erworben.
 - (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 der akademische Grad ‚Master of Science (M.Sc.)‘ erworben.“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Bachelor- bzw. Masterprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
5. In § 9 wird Folgendes geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung“ durch die Worte „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung“ gestrichen.
6. In § 11 wird Folgendes geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „der Bachelor- bzw. Masterprüfung“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Abs. 5 bis 9 werden zu Abs. 4 bis 8.
- d) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „der Bachelor- bzw. Masterprüfung“ gestrichen.
- e) Als neuer Abs. 9 wird angefügt:
- „(9) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
7. In § 12 wird Folgendes geändert:
- a) Abs. 1 wird neu gefasst:
- „(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „im Rahmen der“ die Worte „im Studiengang gegebenen“ eingefügt; die Worte „der Bachelor- bzw. Masterprüfung“ werden gestrichen.
- c) Abs. 6 wird gestrichen.
8. In § 17 wird Folgendes geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst:
- „¹Die Zulassung zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus.“
- b) In Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „die Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang“ durch die Worte „eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bachelor- bzw. Masterprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

9. § 19 wird neu gefasst:

„§ 19 Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs

- (1) Ein Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.“

10. In § 20 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 4 jeweils neu gefasst:

„¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

„⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.“

11. In § 21 wird Folgendes geändert:

a) Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf Antrag können weitere zusätzliche Modulprüfungen im Rahmen des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden.“

b) In Abs. 2 und 3 werden in Satz 1 jeweils die Worte „der Bachelor- bzw. Masterprüfung“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017.

Bamberg, 4. Oktober 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 2017.